

II- 1625 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE 675 I.A.B.

Zl. 16,472-Präs.A/71

zu 774 /J.

Präs. am 2. Aug. 1971

Wien, am 30. Juli 1971

Anfrage Nr. 774/J
der Abg. Dr. Halder u. Gen.;
betr. Verwirklichung der Vorschläge
der Verwaltungsreformkommission.

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dipl.Ing. Karl Waldbrunner
W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Halder und Genossen haben in der Sitzung vom 9.7.1971 unter Bezugnahme auf den Bericht der Verwaltungsreformkommission an die Bundesregierung vom Dezember 1970, den die Bundesregierung dem Nationalrat am 23.4.1971 zugeleitet hat, an mich folgende Anfragen gerichtet:

- 1) Mit welchen der vorerwähnten Vorschläge der Verwaltungsreformkommission stimmen Sie überein ?
- 2) Mit welchen Vorschlägen stimmen Sie nicht überein ?
- 3) Wann werden Sie dem Nationalrat konkrete Maßnahmen in jenen Belangen vorschlagen, in denen Sie mit der Verwaltungsreformkommission übereinstimmen ?
- 4) Welche anderen Vorstellungen haben Sie im einzelnen zu jenen Vorschlägen der Verwaltungsreformkommission, mit denen Sie nicht übereinstimmen ?
- 5) Wann werden Sie solche konkrete Vorschläge dem Nationalrat vorlegen ?

Auf diese Anfragen antworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung hat in einer Note an den Präsidenten des Nationalrates Zl. 51.905-VD/SL/71 vom 23. April 1971 die Vor-

- 2 -

lage des Berichtes der Verwaltungsreformkommission an den Nationalrat folgendermaßen begründet.

"Die Bundesregierung hat am 20. April ds.J. den Beschluß gefaßt, gemäß § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates einen von der Verwaltungsreformkommission über ihre bisherigen Ergebnisse und für die Zukunft vorgeschlagenen Maßnahmen erstatteten Bericht nach dem Stand vom Dezember 1970 dem Nationalrat vorzulegen.

Die Bundesregierung tut dies deshalb, weil in den vergangenen Tagungen der XII. Gesetzgebungsperiode wiederholt der Wunsch geäußert worden ist, über die bisherigen Tätigkeiten der noch von der zuletzt im Amt befindlichen Bundesregierung bestellten Verwaltungsreformkommission unterrichtet zu werden.

Die Bundesregierung möchte feststellen, daß dieser Bericht, ohne sich damit in allem und jedem zu identifizieren, eine äußerst wichtige und wertvolle Unterlage darstellt und auch beachtliche Hinweise enthält, die bei den Vorstellungen, die die im Amt befindliche Bundesregierung über das Sachgebiet hat, mitberücksichtigt werden sollen".

Aus dieser Note geht hervor, daß es sich nicht um einen Bericht der Bundesregierung oder gar um Berichte der einzelnen Mitglieder der Bundesregierung an den Nationalrat handelt, sondern daß es die Bundesregierung für zweckmäßig erachtet hat, dem Nationalrat den Bericht der Verwaltungsreformkommission nach dem Stand vom Dezember 1970 zur Kenntnis zu bringen. Die Tatsache, daß sich die Bundesregierung mit diesem Bericht nicht "in allem und jedem zu identifizieren" vermochte, liegt nicht so sehr in einzelnen Teilen dieses Berichtes begründet, sondern hat seine Ursachen in den seit der Einsetzung der Kommission geänderten Voraussetzungen und Zielsetzungen, wie sie in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 zum Ausdruck kommen.

So hält beispielsweise die Bundesregierung ein neues Ministerriegesetz für einen wichtigen Bestandteil bzw. für eine wichtige Voraussetzung jeder Verwaltungsreform. Daher ist

- 3 -

die Abgabe einer isolierten, notwendigerweise aus dem Gesamtzusammenhang gerissenen Stellungnahme eines einzelnen Ressorts zu einzelnen Teilen des Berichtes der Verwaltungsreformkommission, dessen Kenntnisnahme vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 23./24. Juni 1971 einstimmig beschlossen wurde, nicht möglich.

Was den Zeitpunkt der Verlage weiterer Vorschläge zur Verwaltungsreform an den Nationalrat betrifft, wird hinsichtlich jener Maßnahmen, die vor ihrer Durchführung einer Befassung der gesetzgebenden Körperschaften bedürfen, im Hinblick auf den Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1971 über die vorzeitige Beendigung der XII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, der Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode abzuwarten sein; dies gilt auch für die Vorlage eines weiteren Berichtes über die Verwaltungsreform an den Nationalrat.

